Kanton
Obwalden

35.11.03

Bericht des Regierungsrats zur Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixer-raum)

18. Oktober 2011

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über einen Beitritt zur Leistungsvereinbarung zwischen der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) und dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung des Kantons Luzern (ZiSG) betreffend der Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixerraum) des Vereins Kirchliche Gassenarbeit in Luzern, mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

1. Kontakt- und Anlaufstelle K+A, Luzern

In der Kontakt- und Anlaufstelle (K+A) erhalten Schwerstabhängige von illegalen Drogen die Möglichkeit, diese an einem geschützten Ort stressfrei und unter hygienischen Bedingungen, medizinisch überwacht zu konsumieren. Dadurch sind sie nicht mehr gezwungen, die Drogen an öffentlichen Orten (Spielplätzen, öffentlichen Toiletten, Parkanlagen, Gärten, Kelleringängen usw.) zu konsumieren. Der öffentliche Raum ist somit entlastet.

2. Sachverhalt

An ihrer Sitzung vom 16. September 2010 beschloss die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK), rückwirkend auf den 1. Januar 2010 eine Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung des Kantons Luzern (ZiSG) betreffend der Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixerraum) des Vereins Kirchliche Gassenarbeit abzuschliessen.

Dieser Leistungsvereinbarung traten alle Zentralschweizer Kantone bei. Sie wurde aber im Sinne eines Pilotprojekts nur mit befristeter Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen. Gemäss Vereinbarung beteiligte sich jeder Kanton im Verhältnis seiner Nutzerinnen und Nutzer am finanziellen Aufwand der K+A. Die Leistungsvereinbarung sah zudem vor, dass die ZiSG im Herbst 2011 zuhanden der ZGSDK und der Kantone einen Bericht über die zweijährige Pilotphase erstellt. Die ZiSG und die ZGSDK sollten gestützt auf das Ergebnis über das weitere Vorgehen verhandeln. Im Idealfall würde daraus eine langfristige Lösung resultieren.

An der Sitzung vom 15. September 2011 hat die ZGSDK nun zustimmend vom Bericht der ZiSG über die zweijährige Pilotphase Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde eine unbefristete Vereinbarung zwischen der ZGSDK als Auftraggeber und der ZiSG als Beauftragter zur Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle ab 1. Januar 2012 genehmigt. Nach der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der ZGSDK können die zuständigen Departemente den kantonalen Beitritt zur Vereinbarung vorbereiten.

3. Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Gesundheitsgesetzes (GDB 810.1) gehören die Gesundheitsförderung und Vorsorgemassnahmen, wie namentlich die Drogenbekämpfung, die weitere Suchtmittelbekämpfung und die Impfungen, zu den gemeinsamen Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden. Die Beteiligung der Gemeinden erfolgt soweit als möglich anteilmässig nach Beanspruchung, in den übrigen Fällen nach der Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres (Art. 4 Abs. 4). Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 durch Vereinbarung mit anderen Kantonen und öffentlichen oder privaten Institutionen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Kantonsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden zuständig (Art. 4 Abs. 5).

Mit Art. 3 Bst. g des am 20. März 2008 revidierten Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121) werden die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen vorzusehen. Sie sind folglich dazu verpflichtet, die dazu notwendigen Einrichtungen zu schaffen oder private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen, zu unterstützen.

4. Finanzierung

Die Kosten werden jeweils pro Nutzerin und Nutzer aus den Kantonen verrechnet. Das Finanzdepartement hat für das Jahr 2010 auf der Basis von sechs Nutzerinnen und Nutzer einen Betrag von Fr. 11 000.– budgetiert. Für das Jahr 2010 wurde ein effektiver Beitrag von Fr. 18 702.– bezahlt. Für das Jahr 2011 muss von rund Fr. 31 000.– ausgegangen werden, weil sich die Zahl der registrierten Nuterzinnen und Nutzer aus dem Kanton Obwalden auf 16 erhöht hat. Die Kosten werden jeweils hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen. Für die Gemeinden ist ab 2012 mit Kosten in der Höhe von Fr. 17 000.– zu rechnen, wenn sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer aus dem Kanton Obwalden nicht verändert.

5. Vernehmlassungsverfahren

Das Finanzdepartement hat die Einwohnergemeinden um ihre Meinung zu einer definitiven Leistungsvereinbarung ab dem Jahr 2012 befragt. Alle Einwohnergemeinderäte haben sich im Rahmen der Vernehmlassung positiv zum Abschluss einer längerfristigen Leistungsvereinbarung mit dem ZiSG geäussert.

6. Beurteilung des Regierungsrats

Aus Sicht des Kantons macht es keinen Sinn, die vom Bund geforderte Einrichtung selber aufzubauen. Zudem suchen die schwerstabhängigen Drogenkonsumierenden aus Obwalden sowieso das Zentrum Luzern auf, um besser an Suchtmittel zu gelangen. Deshalb ist eine längerfristige Zusammenarbeit mit dem Verein Kirchliche Gassenarbeit bzw. der Kontakt- und Anlaufstelle K+A in Luzern anzustreben. Der Beitritt zu einer definitiven Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2012 soll daher beschlossen und die Finanzierung der K+A gemäss der im Gesundheitsgesetz vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden umgesetzt werden.

Beilagen:
- Beschlussentwurf
- Leistungsvereinbarung
- Berichterstattung ZiSG vom 12. August 2011

Kantonsratsbeschluss über die Leistungsvereinbarung zur Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixerraum)

vom ....

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991[1],

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der Leistungsvereinbarung zwischen der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) und dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung des Kantons Luzern (ZiSG) betreffend der Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixerraum) des Vereins Kirchliche Gassenarbeit in Luzern, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2012[2], bei.
2. Die aus der Leistungsvereinbarung entstehenden Kosten tragen Kanton und Einwohnergemeinden je zur Hälfte. Die Verteilung der Kosten unter den Einwohnergemeinden erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden, die Vereinbarung veränderten Verhältnissen anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

[1] GDB 810.1
[2] Die Leistungsvereinbarung kann beim zuständigen kantonalen Departement eingesehen werden

Leistungsvereinbarung

zwischen

ZGSDK Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz
(Auftraggeber)

und dem

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung
(ZiSG)
c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
6002 Luzern
(Beauftragter)

betreffend der

Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixerraum)
des Vereins Kirchliche Gassenarbeit
Geissensteinring 24
6005 Luzern

1. Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Beschluss der ZGSDK vom 16. September 2010 und vom 15. September 2011 sowie die jeweils massgebenden kantonalen Bestimmungen der einzelnen Kantone.

1.2 Parteien

Auftraggeber:	Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK)
Beauftragter:	Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)

1.3 Präambel

Der Auftraggeber beauftragt den Beauftragten damit, die Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixerraum) des Vereins Kirchliche Gassenarbeit zu begleiten, zu finanzieren und ein angemessenes Controlling durchzuführen.

In der Kontakt- und Anlaufstelle erhalten Schwerstabhängige von illegalen Drogen die Möglichkeit, diese an einem geschützten Ort stressfrei und unter hygienischen Bedingungen, medizinisch überwacht zu konsumieren. Dadurch sind sie nicht mehr gezwungen, die Drogen an öffentlichen Orten (Spielplätzen, öffentliche Toiletten, Parkanlagen, Gärten, Kellereingängen etc.) zu konsumieren. Der öffentliche Raum ist somit entlastet.

Medizinisches Fachpersonal steht zur Verfügung, um

- den Gesundheitszustand von schwerstabhängigen Drogenkonsumierenden zu stabilisieren und wenn möglich zu verbessern,
- das Hygiene- und Gesundheitsbewusstsein durch medizinische und psychosoziale Beratung zu fördern,
- den Drogenkonsum zu überwachen und in Notfällen kompetent und sofort Hilfe zu leisten,
- die Infektionsprophylaxe, speziell im Hinblick auf HIV und Hepatitis, zu gewährleisten und zu fördern und
- Injektionsmaterial und Kondome abzugeben und zu tauschen.

1.4 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Der finanzielle Aufwand für die Kontakt- und Anlaufstelle K+A (abzüglich der vereinbarten Eigenleistungen des Vereins kirchliche Gassenarbeit) wird gemäss der Anzahl Nutzerinnen und Nutzer anteilsmässig von den beteiligten Kantonen getragen.

Die Abrechnung erfolgt nach Herkunft und Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer gemäss Exemplarische Musterfinanzierung vom 11. August 2011 **(Anhang 1)**. Die Herkunft der Nutzerinnen und Nutzer wird nach dem Konzept "Einlasskontrolle K+A und GasseChuchi" vom 6. Juli 2010 bestimmt und überprüft **(Anhang 2)**. Als Grundlage des Verteilschlüssels gilt die Anzahl der am Ende des Rechnungsjahrs registrierten Nutzerinnen und Nutzer mit dem Status "aktiv".

Der Beauftragte führt ein angemessenes Controlling durch und stellt sicher, dass die finanziellen Mittel zweckmässig verwendet werden.

1.5 Beginn der Vereinbarung, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag gilt unbefristet mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten im Voraus per Ende Jahr.

1.6 Beitritt zur Vereinbarung

Die Kantone erklären den Beitritt zur Vereinbarung gegenüber der ZGSDK. Bei Eingang der Beitrittserklärung ist diese rechtswirksam ab Inkrafttreten der Vereinbarung.

1.7 Ansprechpartner der Parteien

Für alle mit dem Vollzug dieser Vereinbarung zusammenhängenden Angelegenheiten ist zuständig:

- Ansprechpartner beim Auftraggeber ist die Zentralschweizer Fachgruppe Gesundheit (ZFG)
- Ansprechpartner beim Beauftragten ist die geschäftsführende Person.

1.8. Datenschutz

Der Beauftragte stellt sicher, dass beim Betrieb der Kontakt- und Anlaufstelle K+A die Geheimhaltungspflichten sowie die kantonalen Vorschriften zur Datensicherheit und zum Datenschutz eingehalten werden.

2. Finanzielles

2.1 Entschädigung

Der Beauftragte finanziert den jeweils budgetierten Aufwand (abzüglich der vereinbarten Eigenleistungen des Vereins Kirchliche Gassenarbeit) vor.

Der ZiSG liefert den Kantonen jeweils im Mai die notwendigen Budgetinformationen für das Folgejahr.

Nach erfolgtem Jahresabschluss wird rückwirkend der effektive Aufwand gemäss der Herkunft der registrierten Nutzerinnen und Nutzer im Rechnungsjahr anteilsmässig pro Kanton berechnet.

Der Beauftragte informiert die Kantone im Rahmen der jährlichen Berichterstattung und stellt die errechnete finanzielle Beteiligung den beigetretenen Kantonen in Rechnung.

2.2 Auszahlung

Die Auszahlung durch die Kantone erfolgt einmalig, jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung.

3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

3.1 Reporting und Berichtwesen

Der Beauftragte stellt gegenüber den Kantonen ein Controlling und Berichtwesen zur Legitimation der eingesetzten Mittel sicher. Der Bericht, zu Handen des Koordinationsgremiums Zentralschweizer Fachgruppe Gesundheit (ZFG), informiert über das vergangene Betriebsjahr sowie die Anzahl und Herkunft der registrierten Nutzerinnen und Nutzer an einem bestimmten Stichtag, auf deren Basis die Abrechnung erfolgt. Der Bericht ist möglichst früh, spätestens bis Ende März der ZFG zuzustellen.

3.2 Qualitätssicherung

Der Beauftragte sichert die Qualität der Dienstleistung und gewährt, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden.

3.3 Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Der Beauftragte hat dem Auftraggeber jegliche mit dieser Vereinbarung zusammenhängende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren.

Dabei müssen Persönlichkeits- sowie Datenschutz von Nutzerinnen und Nutzern sowie Mitarbeitenden gewährleistet sein.

4. Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann bei schriftlicher Übereinkunft der Parteien jederzeit geändert werden. Vorbehalten bleiben insbesondere Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsänderungen der beteiligten Kantone und des Bundes.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Budgetvorbehalt

Die Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch die jeweiligen Kantonsparlamente.

5.2 Anwendbares Recht

Die Vereinbarung unterliegt dem öffentlichen Recht, wobei das Auftragsrecht nach Obligationenrecht analog Anwendung findet.

5.3 Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren entschieden.

Streitigkeiten zwischen den Kantonen sind nach erfolgloser Einigungsverhandlung durch Klage beim Bundesgericht beizulegen.

Anhänge als integrierte Bestandteile der Vereinbarung

Anhang 1	Finanzierungsaufteilung vom 11. August 2011
Anhang 2	Konzept Einlasskontrolle K+A und GasseChuchi des Vereins Kirchliche Gassenarbeit vom 6. Juli 2010

Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz

Ort, Datum: Zug, 5. 10. 2014

Joachim Eder
Präsident

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

Ort, Datum: Ungern, 30.9.2011

H. Eggerschwiler
Hedy Eggerschwiler
Präsidentin

Katja Schalbetter
Katja Schalbetter
Geschäftsführerin

Anhang 1

zisg
Zweckverband für
institutionelle Sozialhilfe
und Gesundheitsförderung

c/o Dienststelle Soziales
und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439, 6002 Luzern
Tel 041 228 59 53
zisg@lu.ch, www.zisg.ch

Finanzierungsaufteilung K+A

Herkunft	Jun 11 Registrierte NutzerInnen	%	Rechnung 2010 in Fr.	Budget 2011 in Fr.	überarb. Budget 2011 in Fr.	überarb. Budget 2012 in Fr.
Kanton Luzern	456	80.99	729'361	886'995	879'602	958'167
Nidwalden	24	4.26	42'079	51'173	46'295	50'430
Zug	27	4.80	45'195	54'963	52'082	56'734
Schwyz	30	5.33	45'195	54'963	57'869	63'037
Obwalden	16	2.84	18'702	22'743	30'863	33'620
Uri	5	0.89	12'468	15'162	9'645	10'506
Aargau (VkG)	5	0.89			9'645	10'506
Total	563	100	**893'000**	**1'086'000**	**1'086'000**	**1'183'000**

sk, 11.8.2011

Anhang 2

Konzept Einlasskontrolle K+A und GasseChuchi

1. Ausgangslage

a. Betrieb K+A, Geissensteinring 24, 6005 Luzern
Die Kontakt- und Anlaufstelle im Gebäude der GasseChuchi ermöglicht drogenabhängigen Menschen, mitgebrachte Drogen unter hygienischen und stressfreien Bedingungen zu konsumieren. Mit der Abgabe von Injektionsmaterial und mit Aufklärung werden das Gesundheits- und Hygienebewusstsein gefördert. Gleichzeitig erleichtert der Raum den drogenabhängigen Menschen Zugang zu erster Hilfe, Information und medizinische Beratung.
Ziele der Kontakt- und Anlaufstelle sind: Den Gesundheitszustand von schwerstabhängigen Drogenkonsumierenden zu stabilisieren und zu verbessern, Todesfälle wegen Überdosierung und Infektionskrankheiten (HIV, Hepatitis) zu vermeiden. Ziel ist aber auch, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des illegalen Drogenkonsums im öffentlichen Raum zu schützen.

Die Kontakt- und Anlaufstelle K+A ist gegenwärtig in den Räumlichkeiten der GasseChuchi in einem Provisorium eingerichtet. Die GasseChuchi wird im Verlauf des Jahres 2010 um ein Stockwerk erhöht und die Kontakt- und Anlaufstelle K+A sowie das medizinische Ambulatorium werden dort untergebracht.

Öffnungszeiten: Mo.-So. von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr

b. Betrieb GasseChuchi, Geissensteinring 24, 6005 Luzern
In der GasseChuchi erhalten Menschen, die von Problemen wie Sucht und Armut betroffen sind, täglich eine warme und ausgewogene Mahlzeit. Gleichzeitig dient der Raum am Geissensteinring diesen Menschen für Begegnung und Austausch. Es gibt ein regelmäßiges Sportangebot.
Wenn nötig erhalten die Menschen in der GasseChuchi Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. KlientInnen der GasseChuchi können im Betrieb einfache Arbeiten gegen Entschädigung übernehmen. Diese Mitarbeit fördert u.a. die Mitverantwortung am Betrieb.
Das Ziel dieser niederschwelligen Anlaufstelle ist, Menschen so zu begleiten, dass sie risikoreiche Phasen der Sucht oder andere Krisen gut und für die Zukunft chancenreich überstehen.

Öffnungszeiten: Mo.-So. von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr

c. Sinn und Zweck der Einlasskontrolle
Bevor die Kontakt- und Anlaufstelle (K+A) in der GasseChuchi war, gab es keine Eingangskontrolle, weil die GasseChuchi ein sehr niederschwelliges Angebot für armuts- und suchtbetroffene Menschen sein sollte. Der Einzug der K+A in die GasseChuchi machte eine Eingangskontrolle aus den folgenden Gründen notwendig:

- Aus interner Sicht müssen wir die Sicherheit des Personals und der KlientInnen möglichst hoch halten können. Mit der Einlasskontrolle wissen wir, wer bei uns verkehrt und können somit die Sicherheit eher gewährleisten.
- Menschen, die frisch mit der Konsumation von illegalen Drogen angefangen haben, wollen sich in der K+A und der GasseChuchi nicht registrieren lassen. Durch die Einlasskontrolle wird die Zugangsschwelle für diesen Personenkreis angehoben.
- Schwangere Frauen können besser erfasst und nötige Intervention wahrgenommen werden.
- Die Behörden haben ein Interesse daran, zu wissen, welchen Wohnsitz die KlientInnen der K+A haben.

2. Organisation der Einlasskontrolle

- Beim Eingang in die GasseChuchi steht ein Pult mit einem Laptop, mit dem die Eintretenden registriert werden.
- Die Einlasskontrolle wird während der gesamten Öffnungszeit gemacht.
- Eine MitarbeiterIn des Team GasseChuchi gewährt die Einlasskontrolle.
- Bei abgewiesenen Personen kann die Securitas beigezogen werden.

3. Aufnahmeprozedere

- Den KlientInnen wird mitgeteilt, dass hier eine Einlasskontrolle mittels elektronischer Erfassung stattfindet.
- Sind die KlientInnen dazu nicht bereit, müssen sie das Haus verlassen. Sind sie dazu bereit, wird von ihnen sofort ein Foto gemacht und die Personalien anhand eines Ausweises mit Foto aufgenommen. Dieser Ausweis wird kopiert. Sie werden gebeten, innerhalb von 10 Tagen eine amtliche Bescheinigung ihres Wohnortes mitzubringen oder sie können den/die MitarbeiterIn schriftlich die Erlaubnis erteilen, dass der/die MitarbeiterIn bei der Behörde des von ihnen mündlich angegeben Wohnortes telefonisch eine Wohnortsbestätigung einholen kann. Die KlientInnen sind nun als „BesucherIn" registriert.
- Wird der Wohnort weder telefonisch durch die Behörde noch schriftlich mit einer amtlichen Wohnortsbestätigung bestätigt, entfällt der Status „BesucherIn" und diese Person hat keinen Zutritt mehr.
- Wird der Wohnort telefonisch oder schriftlich durch die Gemeindebehörde bestätigt, wird der/die KlientIn als „KlientIn" eingetragen.
- Von den KlientInnen werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort und Foto erfasst.
- Die KlientInnen werden entweder als KlientIn für K+A und GasseChuchi oder als KlientenIn ausschließlich der GasseChuchi erfasst. Die Letztgenannten haben keinen Zutritt zur K+A.

4. Dokumente für die Einlasskontrolle

- Kopie eines Ausweises mit Foto
- Amtliche Wohnsitzbestätigung

5. Sicherstellung der Datenaktualisierung

Damit die Daten aktuell sind, wird zweimal jährlich während einer bestimmten Frist die Aktualität der Daten wie folgt überprüft. Am Anfang der Überprüfungsfrist werden alle KlientInnen in den „Status inaktiv" gesetzt. Bei jedem/jeder eintretenden KlientIn, wird in der Datei der/die KlientIn in den Status „aktiv" gesetzt. Am Ende der Überprüfungsfrist zeigt sich, welche KlientInnen noch aktiv sind. Wer einmal während eines Jahres aktiv war, gilt für dieses Jahr als aktiver KlientIn.
KlientInnen welche Ende Jahr immer noch inaktiv sind, werden separat abgelegt.
Der Wohnsitz wird jährlich geprüft, indem bei der jeweiligen Aktiv / Inaktiv-Prüfung auch immer nach dem aktuellen Wohnsitz gefragt wird. Weicht dieser vom eingetragenen Wohnsitz ab, gilt die gleiche Handhabung wie beim Aufnahmeprozedere.

6. Informationsfluss

Der ZISG wird jeweils nach der Überprüfungsfrist und anfangs Kalenderjahr über die Anzahl Personen pro Kanton in Kenntnis gesetzt.

Im Kanton Luzern sehen die Daten wie folgt aus:
Agglogemeinden: Anzahl pro Wohnort
Stadt Luzern: Anzahl

Restliche Gemeinden: Anzahl pro Amt
Andere Zentralschweizer Kantone: Anzahl pro Kanton

7. Datenschutz

Datenschutzgesetz Art 4 Abs 3: „Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist." Daher können wir nur die Daten des Wohnsitzes weiterleiten. Wenn jedoch über die Angabe des Wohnsitzes Rückschlüsse auf die Person gezogen werden können, können wir den konkreten Wohnort nicht angeben. Dies ist in kleinen Gemeinden der Fall, in denen man die DorgenkonsumentInnen kennt. Daher geben wir für die ländliche Gegend nur die Anzahl KlientInnen pro Amt weiter.

Beilagen:
- Anmeldeformular
- Einverständniserklärung

Dieses Konzept wurde verabschiedet von:
- Arjen Faber, Leiter GasseChuchi
- Karin Solenthaler, stv. Leiterin K+A
- Fridolin Wyss, Geschäftsleiter

Luzern, den 6.7.2010

zisg

Zweckverband für
institutionelle Sozialhilfe
und Gesundheitsförderung

c/o Dienststelle Soziales
und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439, 6002 Luzern
Tel 041 228 59 53
zisg@lu.ch, www.zisg.ch

Berichterstattung über die bisher anderthalbjährige Pilotphase zur Leistungsvereinbarung zwischen der ZGSDK und dem ZiSG betreffend der Finanzierung der Kontakt- und Anlaufstelle (K+A)
z.H. der Zentralschweizer Fachgruppe Gesundheit (ZGF) am 25. August 2011

Im Auftrag der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) übernimmt der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) seit dem 1. Januar 2010 die Aufgabe, die Kontakt- und Anlaufstelle K+A (ehemals Fixerraum) des Vereins Kirchliche Gassenarbeit in ihrem Aufbau zu begleiten, zu finanzieren und ein angemessenes Controlling durchzuführen.

In der Kontakt- und Anlaufstelle erhalten Schwerstabhängige von illegalen Drogen die Möglichkeit, diese an einem geschützten Ort stressfrei und unter hygienischen Bedingungen, medizinisch überwacht zu konsumieren.

Umzug in die neuen Räumlichkeiten der Kontakt- und Anlaufstelle
Auswirkungen des räumlichen Ausbaus - professionellere Abläufe und erhöhte Sicherheit
Die bis Ende Juni genutzten Konsumräume waren als Provisorium im ersten Stock der bestehenden GasseChuchi eingerichtet und eigneten sich nicht für einen längerfristigen Betrieb. Aus diesem Grund stimmte der Grosse Stadtrat (die Stadt Luzern ist Besitzerin der GasseChuchi) im November 2009 dem Kreditantrag zur Aufstockung der GasseChuchi zu, die Bauarbeiten wurden im Oktober 2010 in Angriff genommen.
Mit einer kleinen Verzögerung von einem Monat konnte die Kontakt- und Anlaufstelle anfangs Juli 2011 die neuen Räumlichkeiten im Gebäude Geissensteinring 24 in Luzern beziehen. Bereits jetzt zeigt sich, dass die Abläufe in den deutlich grösseren Räumen professioneller und effizienter gestaltet werden können. So wurde z.B. der Einlass in die Konsumräume neu organisiert, was deutliche Verbesserungen mit sich brachte. Die Wartezeiten für die NutzerInnen haben sich verkürzt; dadurch entsteht weniger Hektik und als Folge davon reduziert sich auch das Aggressionspotential.
Neu verfügen die K+A und die GasseChuchi über getrennte Eingänge. Im Parterre wurde eine Loge (Kontrollfenster) eingebaut, die von einem Mitarbeiter der K+A oder einem Securitas besetzt ist. Dort wird die Identität der Besucher und Besucherinnen abgeklärt, nur registrierten NutzerInnen wird Einlass gewährt. Es besteht ausserdem neu bereits im Eingangsbereich die Möglichkeit die Anzahl der eingelassenen Nutzer und Nutzerinnen zu beschränken, so dass auch dadurch in den neuen Räumen deutlich weniger Hektik und Stress zu verzeichnen sind.
Das bestehende Sicherheitskonzept wurde überarbeitet. Die interne Kommunikation wurde verbessert, die Securitas stärker in die Ablauforganisation einbezogen, so dürfen diese z.B. in Absprache mit dem Team K+A Hausverbote aussprechen.
Die medizinische Versorgung des Ambulatoriums wird nun in den Räumlichkeiten der K+A erbracht, der Hygienebereich (Duschmöglichkeit, Kleidertausch, Kleider waschen lassen) bliebt mit stark verkürzten Öffnungszeiten an der Murbacherstrasse. Aus Sicherheitsgründen sind dort jeweils zwei Mitarbeitende präsent.

Durch die nun erfolgte räumliche Trennung der beiden Betriebe K+A und GasseChuchi, kann sich die GasseChuchi nun wieder vermehrt ihrem eigentlichen Auftrag, der Abgabe von Essen und der sogenannten Stubenfunktion

widmen. Auch die Animationsangebote wie das Sportprojekt (Fussball, Tischtennis, Billard) können wieder intensiviert werden.

Nutzung des Angebots - Herkunft der Nutzer und Nutzerinnen

Das Angebot wird weiterhin auf hohem Niveau genutzt. Die Anzahl NutzerInnen pro Tag beläuft sich auf durchschnittlich 90 Personen. Im Verhältnis der Geschlechter zeigt sich im 1. Halbjahr 2011 eine leichte Verschiebung (ca. 14% Frauen und 86% Männer; Vorjahr 90% Männer und 10% Frauen). Insgesamt hat die Anzahl Konsumationen etwas zugenommen auf im Durchschnitt knapp über 360 pro Tag (2010: 336), bei der Konsumationsart ergaben sich ebenfalls leichte Verschiebungen: 75% Rauchen (Vorjahr 73%), 20% intravenöser Konsum (23%) und 5% Sniffen (4%). Diese Veränderungen sind geringfügig, die Interpretation der Verlagerungen ist schwierig.

Medizinische Behandlungen durch das Personal der K+A fanden im Durchschnitt 7 x pro Tag statt; erfreulicherweise waren im 1. Halbjahr 2011 nur 4 Notfallinterventionen zu verzeichnen.

Im Herbst 2009 wurde ein Zutrittssystem eingeführt, das auf der Registrierung der Besuchenden basiert. Ende Juni 2011 waren insgesamt 563 (2010: 573) Nutzerinnen und Nutzer mit dem Status "aktiv" für die K+A registriert.

Mit 80.99% (2010: 81.68%) stammt der grösste Teil davon aus dem Kanton Luzern (456), 4.26% (2010: 4.71%) aus dem Kanton Nidwalden (27), 2.84% (2010: 2.09%) aus dem Kanton Obwalden (16), 5.33% (2010:5.06%) aus dem Kanton Schwyz (30), 0.89% aus dem Kanton Uri (5), 4.80% (5.06%) aus dem Kanton Zug (27). Ausserdem nutzten im ersten Halbjahr auch 5 AargauerInnen das Angebot der K+A. Die Finanzierung dieser NutzerInnen ist nicht über den Leistungsvertrag mit dem ZiSG abgegolten und wird vom Verein Kirchliche Gassenarbeit (VkG) selbst getragen. Aus fachlicher Sicht ist das Abweisen von Personen aus dem Kanton Aargau gemäss Aussage des Vereins kirchliche Gassenarbeit in Einzelfällen schwierig, der Verein kirchliche Gassenarbeit wird nach individuellen Lösungen suchen.

Zutritte K+A: Gesamtübersicht Juni 2011

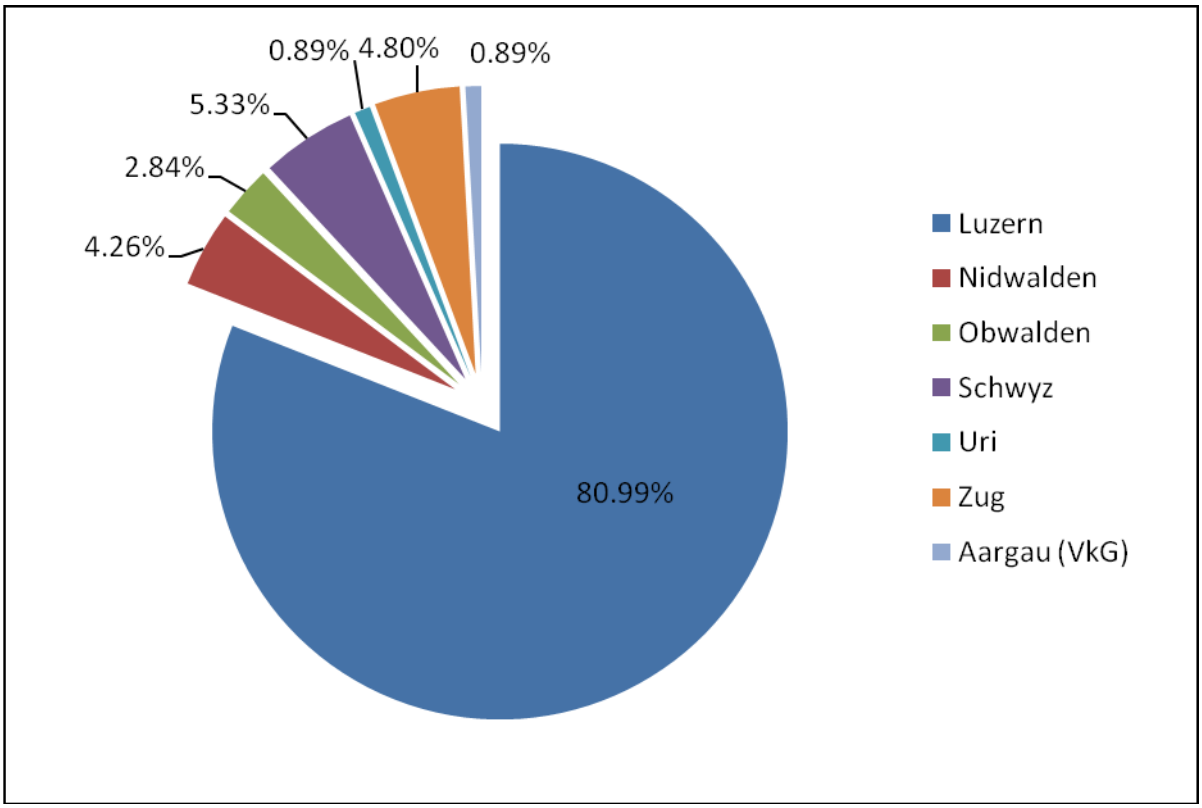

Die Herkunft der Nutzerinnen und Nutzer wurde nach dem Konzept "Einlasskontrolle K+A und GasseChuchi" vom 6. Juli 2010 bestimmt und überprüft. Bei Personen, die keinen registrierten Wohnsitz ausweisen können, wird die Stadt Luzern als Lebensmittelpunkt angenommen.

Finanzen 2011

Budget 2011

Für den Betrieb der Kontakt- und Anlaufstelle K+A im Jahr 2011 ist ein Aufwand von Fr. 1'275'825.--budgetiert. Nach Abzug der Eigenleistungen des Vereins Kirchliche Gassenarbeit (vereinbart sind für 2011 pauschal Fr. 90'000.--) verbleibt ein Betrag von Fr. 1'086'000.-- der vom ZiSG entsprechend budgetiert wurde. Ein letztes Mal beteiligt sich das SRK Luzern am Ambulatorium mit Fr. 60'000.--. Ausserdem wurden aufgrund der baulichen Verzögerungen Rückstellungen im 2010 für Investitionen vorgenommen.

Würde auf der Basis der per Mitte Jahr 2011 registrierten NutzerInnen den beteiligten Zentralschweizerischen Kantonen Rechnung gestellt, sähen Rechnung 2011 sowie das Budget 2012 wie folgt aus:

Finanzbeteiligung aller Zentralschweizer Kantone am vom ZiSG vorfinanzierten Betrag (prov.)

	Jun 11					
	Registrierte NutzerInnen		**Rechnung 2010 in Fr.***	**Budget 2011***	**aktualisiertes Budget 2011**	**aktualisiertes Budget 2012**
Herkunft		**%**		**in Fr.**	**in Fr.**	**in Fr.**
Kanton Luzern	456	80.99	729'361	886'995	879'602	958'167
Nidwalden	24	4.26	42'079	51'173	46'295	50'430
Zug	27	4.80	45'195	54'963	52'082	56'734
Schwyz	30	5.33	45'195	54'963	57'869	63'037
Obwalden	16	2.84	18'702	22'743	30'863	33'620
Uri	5	0.89	12'468	15'162	9'645	10'506
Aargau (VkG)	5	0.89			9'645	10'506
Total	563	100	**893'000**	**1'086'000**	**1'086'000**	**1'183'000**

* Basis waren NutzerInnenzahlen November 2010

Die Gesamtzahl der Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Herkunft nach Kantonen kann im Verlaufe eines Jahres variieren. Vertraglich vereinbart ist des Weiteren, dass der *effektive Aufwand* nach erfolgtem Jahresabschluss anteilsmässig auf der Basis der registrierten Nutzerinnen und Nutzern von den beigetretenen Kantonen getragen wird. Der ZiSG steht in engem Kontakt mit dem Verein kirchliche Gassenarbeit und ist sehr darum bemüht, den budgetierten Betrag nicht zu überschreiten. Dennoch sind aufgrund dieser beider Faktoren die oben ausgewiesenen Zahlen für 2011 und 2012 *als provisorisch* zu betrachten und es muss mit Abweichungen von den budgetierten Beträgen gerechnet werden.

Die Rechnungsstellung seitens ZiSG für das Jahr 2011 an die andern Zentralschweizer Kantone erfolgt nach der Kenntnisnahme der Berichterstattung durch die ZGF im Frühjahr 2012.

Ausblick auf die zweite Jahreshälfte 2011 und auf 2012

Nach dem Umzug steht nun die Konsoliderungsphase an. Bis Ende 2011 sollten alle noch ausstehenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Umzug erledigt sein (z.B. Umgebungsarbeiten wie Veloabstellplätze). Die Abläufe werden aufgrund der konkreten Erfahrungen laufend verfeinert. Noch nicht ganz klar ist die personelle Besetzung der Loge beim Eingangsbereich, hier wird gegenwärtig noch nach einer finanzierbaren Lösung gesucht.

Für die Kontakt und Anlaufstelle K+A wurde für das Jahr 2012 ein Betrag von Fr. 1'183'000 budgetiert. Die Erhöhung im Vergleich zum Budget 2011 von Fr. 97'000.-- begründet sich wie folgt: Die personelle Doppelbesetzung des Hygienebereichs an der Murbacherstrasse erfolgte im 2011 aufgrund von Rückstellungen budgetneutral, für 2012 erhöhen sich die Personal- und Mietkosten entsprechend. Ausserdem zieht sich das Schweizerische Rote Kreuz im Umfang von Fr. 60'000.-- aus der Finanzierung des Ambulatoriums zurück. Dieser Rückzug war seit Jahren angekündigt.
Mit dem erfolgten Umzug in die neuen Räumlichkeiten kommt die Aufbauphase des Betriebs Kontakt- und Anlaufstelle zu einem Ende. Der ZiSG geht davon aus, dass der für 2012 budgetierte Betrag von Fr. 1'183'000.-- in den folgenden 3 Jahren nicht signifikant erhöht werden muss.

Ablauf der Vereinbarung per Ende 2011 - Verhandlung für eine langfristige Lösung
Gemäss der geltenden Vereinbarung erstellt der ZiSG auf die ZGSDK Sitzung vom Herbst 2011 zuhanden des Auftraggebers und der beigetretenen Kantone einen Bericht über die zweijährige Pilotphase, der hiermit vorliegt. Vereinbart ist des Weiteren, dass die Parteien gestützt auf das Ergebnis über das weitere Vorgehen verhandeln. Im Idealfall resultiert daraus eine langfristige Lösung.

12.8.2011, Katja Schalbetter, Geschäftsführerin ZiSG